

30. Wer ist als „Arbeitgeber“ für Beobachtung der in §§. 135 bis 139 Gew.O., in der Fassung des Gesetzes vom 17. Juli 1878 erteilten oder auf Grund des §. 139 a erlassenen Vorschriften verantwortlich?

Haben insbesondere in Glashütten die einzelnen Glasmacher, welchen gestattet ist, sogenannte Hüttenjungen selbständig anzunehmen und auszulohnen, für Beobachtung der Bestimmungen über die Beschäftigung von Kindern zu sorgen, oder ist dies Pflicht des Fabrikherrn?

Gewerbeordnung v. 17. Juli 1878 §§. 135—139 a. 146 Ziff. 2

(R.G.Bl. v. 1878 S. 199. R.G.Bl. v. 1883 S. 177).

Bekanntmachung des Bundesrates vom 23. April 1879, betr. die Beschäftigung von Arbeitern in Glashütten (Centralbl. f. d. deutsche Reich S. 304).

I. Strafsenat. Urte. v. 27. September 1883 g. H. Rep. 1417/83.

I. Landgericht Glas.

Aus den Gründen:

Gegen den Glasmacher St. und den Hüttenmeister H. war Anklage wegen Vergehens wider die Gewerbeordnung erhoben, weil sie Ende November 1882 in der Gräflich P.'schen Glashütte zu Sch. einen Knaben unter 14 Jahren über die gesetzliche Arbeitszeit, sowie zur Nachtzeit und ohne das vorgeschriebene Arbeitsbuch, bezw. eine Arbeitskarte beschäftigt haben.

In Würdigung dieser Anklage, bei welcher übrigens die die Gewerbeordnung auf Grund des Vorbehaltes in §. 139 a modifizierende Bekanntmachung des Bundesrates vom 23. April 1879, betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Glashütten völlig außer acht gelassen wurde, hat das Urteil thatsächlich festgestellt, daß der Mitangeklagte, Hüttenmeister H., in Gemeinschaft mit mehreren anderen Mitgliedern eines Konfortiums Pächter der Johannesshütte sei, und daß ihm die Leitung des technischen Betriebes und die Beaufsichtigung der Glashütte und der Schleiferei obliege. Es hat aber weiter konstatiert, daß die Glasmacher in dieser Glashütte die sogenannten Hüttenjungen selbständig annehmen und ablohnen, und daß daher hier nur der Mitangeklagte, Glasarbeiter St., als Arbeitgeber anzusehen sei, während

der §. 139 b vorschreibe, wem die Aufsicht über die Ausführung der §§. 135—139 G.D. obliege. — Hiernach könne gegen den Angeklagten H. eine Zuwiderhandlung nicht festgestellt werden, und sei daher derselbe freizusprechen.

Insofern sich nun diese Freisprechung lediglich darauf stützt, daß der mitangeklagte Glasmacher und nicht der Mitbesitzer und technische Leiter der Glashütte der Arbeitgeber im Sinne der Gewerbeordnung sei, beruht sie auf rechtsirrtümlicher Grundlage.

Die Gewerbeordnung unterscheidet grundsätzlich zwischen den selbständigen Gewerbetreibenden, die sie auch gelegentlich Gewerbeunternehmer oder Arbeitgeber nennt (§§. 105 flg. 120. 122 flg. 137 flg.), einerseits und den gewerblichen Arbeitern, als welche schon in der Überschrift des Tit. VII G.D. in der Fassung des Gesetzes vom 17. Juli 1878 Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter aufgeführt werden, andererseits. Die entscheidenden Kriterien des selbständigen Gewerbebetriebes (vgl. §§. 14. 41. 42. 146. 147 G.D.) sind, daß das Gewerbe von der betreffenden Person unter eigener Verantwortlichkeit und für eigene Rechnung betrieben werde. Der selbständige Gewerbetreibende ist aber im Verhältnisse zu allen in seinem Gewerbebetriebe beschäftigten Arbeitern zugleich der Arbeitgeber im Sinne der Gewerbeordnung, und ihm obliegt daher die Pflicht, für Aufrechterhaltung der verschiedenen, meist zu Gunsten der Arbeiter gegebenen, teils gebietenden, teils verbietenden gewerbepolizeilichen Vorschriften, wie solche insbesondere Tit. VII G.D. enthält, Sorge zu tragen und seine Untergebenen in dieser Richtung zu beaufsichtigen. — Diese dem Arbeitgeber oder Gewerbeunternehmer, in Fabriken also dem Fabrikherrn, obliegende Verpflichtung ist völlig unabhängig von der in §. 139 b G.D. geregelten staatspolizeilichen Aufsicht.

Daß insbesondere in Fabriken von größerem Geschäftsbetriebe nur derjenige, in dessen Hand die Leitung der Fabrik in ihrer Gesamtheit liegt, als Arbeitgeber im Sinne der Gewerbeordnung betrachtet werden kann, ergibt sich schon aus der Art der hier erteilten Vorschriften. Gerade die in Betracht kommenden Bestimmungen über die Beschäftigung von Kindern und minderjährigen Arbeitern, welche eine genaue Regulierung der Arbeitszeiten und der zwischen solchen einzuhaltenen Pausen, Anzeigen an die Polizeibehörden, Anschlag eines Verzeichnisses aller in der Fabrik beschäftigten jugendlichen Arbeiter unter Angabe der Arbeits-

tage, der Arbeitszeit und der Pausen anordnen, lassen unzweifelhaft erkennen — und dasselbe gilt mehr oder minder von allen Vorschriften des Tit. VII —, daß ihre Beobachtung und Einhaltung nur von seiten desjenigen bewirkt werden kann, welchem die Gesamtleitung der ganzen Fabrik zusteht, keinesfalls aber von seiten eines einzelnen Arbeiters. Denn, mag diesem auch, wie der erste Richter im gegebenen Falle feststellt, gestattet sein, sich einen Gehilfen für gewisse Handleistungen selbständig zu wählen und seinerseits auszulohnen, so ist er doch niemals in der Lage, dessen Arbeitszeit, von der oft der Fortgang seiner eigenen Thätigkeit abhängen wird, eigenmächtig und selbständig zu regeln; vielmehr kann dies nur in der Weise geschehen, daß bei Regelung des gesamten Fabrikbetriebes und der Anordnung der Arbeit, wie ihrer Zeit und Reihenfolge, darauf Rücksicht genommen wird, wann und wie lange auch die jugendlichen Arbeiter zur Verfügung stehen, was, wie erörtert, nur vom Leiter des Ganzen, dem Fabrikherrn oder einem allenfalligen Stellvertreter desselben in der Geschäftsleitung (§. 151 G.D.), angeordnet werden kann. Dies ergibt sich für die hier fraglichen Verhältnisse zu voller Klarheit schon aus Nr. IV der Bekanntmachung des Bundesrates vom 23. April 1879, woselbst u. a. die Formierung von Abteilungen aus den in derselben Schicht beschäftigten jugendlichen Arbeitern angeordnet ist, und auf dieser Grundlage die weiteren Vorschriften über Eintragung der Arbeitszeiten und Pausen in die in den Fabrikräumen auszuhängenden Verzeichnisse gegeben sind.

Keinesfalls kann sich der Fabrikherr dadurch, daß er einzelnen Arbeitern bezüglich der Annahme von Hilfsarbeitern gewisse Befugnisse einräumt, welche an sich ihm zustehen würden, der im Gesetze begründeten Verpflichtung entziehen, die Beobachtung der für Geschäftsbetriebe der fraglichen Art gegebenen polizeilichen Vorschriften zu sichern, die zu diesem Zwecke erforderlichen Maßregeln zu treffen und sich über deren Einhaltung jederzeit entsprechende Kenntnis zu verschaffen.

Daß der Arbeitgeber im Sinne der Gewerbeordnung identisch ist mit dem selbständigen Gewerbetreibenden, erhellt zum Überflusse auch aus den Beziehungen der dispositiven Anordnungen des Gesetzes und seiner Vollzugsvorschriften zu den Strafandrohungen. Gerade die im Sinne der Anklage hier teilweise einschlagenden Bestimmungen über Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Glashütten sind auf Grund der

in §. 139 a G.D. erteilten Ermächtigung erlassen; ihre Bestrafung bemißt sich daher nach §. 146 Ziff. 2 G.D. neuer Fassung, dessen Strafdrohung sich ausdrücklich nur gegen die „Gewerbetreibenden“ richtet (vgl. Nr. 1, insbesondere Ziff. 2 Abs. 2, dann Nr. II—IV der Bekanntmachung vom 23. April 1879 mit §. 146 Ziff. 2 G.D.). Daß aber nicht der einzelne Glasmacher in einer Glashütte, sondern der Fabrikherr der Gewerbetreibende ist, bedarf keiner näheren Darlegung.